Bundesrat Drucksache **316/01**

20.04.01

A - Fz - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

---

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, wie mit Rindern in Beständen zu verfahren ist, in denen BSE amtlich festgestellt wurde.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten, da im Falle des Auftretens der BSE nach Maßgabe der Verordnung bestimmte Rinder zu töten sind. Dafür ist nach den §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes der Tierbesitzer zu entschädigen. Die Entschädigung wird von der Tierseuchenkasse geleistet, die sich zu 50 % aus Beiträgen der Landwirte und zu 50 % aus Mitteln der öffentlichen Hand zusammensetzt. Wie hoch die Summe der Entschädigung insgesamt und damit der Anteil der öffentlichen Hand sein wird, lässt sich nicht prognostizieren, da dies von der Anzahl der festgestellten BSE-Fälle und ggf. zu tötenden Rindern abhängig ist.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verordnung hat durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von der jeweiligen Seuchensituation, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist, abhängt.

E. Sonstige Kosten

Dem Tierbesitzer können Kosten für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entstehen, sofern sie nicht von der Tierseuchenkasse übernommen werden. Darüber hinaus ist, bis eine neue Herde aufgebaut ist, mit Erlösausfällen zu rechnen. Da die entstehenden Kosten bestandsbezogen zu betrachten sind, derzeit aber nicht klar ist, wie viele BSE-Fälle überhaupt festgestellt werden, lassen sich die insgesamt entstehenden Kosten nicht abschätzen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrat Drucksache **316/01**

20.04.01

A - Fz - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 723 02 - Ti 202/01

Berlin, den 20. April 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie – BSE-Vorsorgeverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 316/01

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

Vom 2001

Auf Grund des § 79a Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 18 und 24 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), von denen § 79a durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 226) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1
Vorsorgliche Tötung von Rindern

(1) Ist bei einem Rind amtlich BSE festgestellt worden, so ordnet die zuständige Behörde die Tötung an

1. aller Rinder des Bestandes, in dem das befallene Rind zuletzt mindestens 20 Monate gehalten worden ist,

2. aller Rinder, die in den 12 Monaten vor und nach der Geburt des befallenen Rindes in dem Bestand geboren worden sind, in dem das befallene Rind geboren wurde, und

3. , im Falle des BSE-Ausbruchs bei einem weiblichen Rind, aller von diesem befallenen Rind abstammender Rinder, die innerhalb der letzten 24 Monate vor Feststellung der BSE geboren worden sind, auf jeden Fall aber des letztgeborenen Kalbes.

(2) Die zuständige Behörde kann die Tötung der Rinder anordnen, die während ihrer ersten 12 Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt zusammen mit dem befallenen Rind gehalten worden sind, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie mit demselben Futter gefüttert worden sind, mit dem auch das befallene Rind gefüttert wurde.

(3) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für Rinder, die

1. nach Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes geboren worden sind oder

2. weniger als 20 Monate vor der amtlichen Feststellung der BSE in dem Bestand gehalten worden sind

§ 2
Ausnahmen

(1) Bei Betrieben, in denen mehrere Rinderbestände in gesonderten Betriebseinheiten gehalten werden, kann die zuständige Behörde für Bestände solcher Betriebseinheiten Ausnahmen von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zulassen, bei denen nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes im Hinblick auf die Struktur, den Umfang und die Funktion der betreffenden Betriebseinheit ausgeschlossen werden kann, dass die Rinder des zu dieser Betriebseinheit gehörenden Bestandes mit dem Futter gefüttert worden sind, mit dem das befallene Rind gefüttert wurde.

(2) Die zuständige Behörde kann ferner Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, sofern im Einzelfall Rinder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden sollen und Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Bei der Bekämpfung der BSE sind im Falle der amtlichen Feststellung der Seuche zur Vorsorge für die menschliche [und tierische] Gesundheit die erforderlichen Maßnahmen in den betroffenen Rinderbeständen zu ergreifen. Das zukünftige EG-Recht (vgl. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien, Dok. 14781/00) sieht in Artikel 13 in Verbindung mit Anhang VII für den Fall der BSE-Feststellung in einem Bestand vor, dass

- sämtliche Rinder des Bestandes sowie
- die Tiere der Geburts- und Fütterungskohorte

zu töten und unschädlich zu beseitigen sind.

Da nicht abzusehen ist, wann die EG-rechtlichen Regelungen in Kraft treten, soll im Vorfeld eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Fall einer BSE-Feststellung geschaffen werden. Diese weicht zum Teil von dem zukünftigen EG-Recht ab.

Kosten der öffentlichen Hand

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Den Ländern entstehen Kosten, da im Falle des Auftretens der BSE nach Maßgabe der Verordnung bestimmte Rinder zu töten sind. Dafür ist nach den §§ 66 ff. des Tierseuchengesetzes der Tierbesitzer zu entschädigen. Die Entschädigung wird von der Tierseuchenkasse geleistet, die sich zu 50 % aus Beiträgen der Landwirte und zu 50 % aus Mitteln der öffentlichen Hand zusammensetzt. Wie hoch die Summe der Entschädigung insgesamt und damit der Anteil der öffentlichen Hand sein wird, lässt sich nicht prognostizieren, da dies von der Anzahl der festgestellten BSE-Fälle abhängig ist.

2. Vollzugsaufwand

   Dem Bund und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Die Verordnung hat durch eine verstärkte Überwachungstätigkeit Auswirkungen auf die Haushalte der Länder. Der Umfang der Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da er insbesondere von

der jeweiligen Seuchensituation, die in den einzelnen Ländern unterschiedlich ist, abhängt.

Sonstige Kosten

Dem Tierbesitzer können Kosten für die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen entstehen, sofern sie nicht von der Tierseuchenkasse übernommen werden. Darüber hinaus ist, bis eine neue Herde aufgebaut ist, mit Erlösausfällen zu rechnen. Da die entstehenden Kosten bestandsbezogen zu betrachten sind, derzeit aber nicht klar ist, wie viele BSE-Fälle überhaupt festgestellt werden, lassen sich die insgesamt entstehenden Kosten nicht abschätzen.

In jedem Fall sind die entstehenden Kosten jedoch vom Umfang her nicht geeignet, preisliche Auswirkungen auszulösen, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht im Wesentlichen dem zu erwartenden EG-Recht. Es weicht insoweit davon ab, als

1. nur die Rinder zu töten sind, die mindestens 20 Monate in dem Bestand gehalten wurden (Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2; das EG-Recht sieht keine derartige Altersbegrenzung vor),
2. die Tötung der Rinder der Fütterungskohorte als „Kann-Bestimmung" für die zuständige Behörde aufgenommen wird (Absatz 2; das EG-Recht sieht die obligatorische Tötung vor),
3. Ausnahmen zugelassen werden für Rinder, die nach Inkrafttreten des Verfütterungsverbotsgesetzes geboren wurden (Absatz 2 Nr. 1; das EG-Recht sieht eine derartige Ausnahme nicht vor).

Der mindestens 20-monatige Haltungszeitraum ergibt sich aus der Tatsache, dass das jüngste Rind, bei dem BSE festgestellt wurde, 20 Monate alt war.

Von der im zukünftigen EG-Recht vorgesehenen obligatorischen Tötung der Fütterungskohorte wurde abgewichen und die Tötung in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt, da nur im Einzelfall durch intensive Nachforschungen ausgeschlossen werden kann, dass die Rinder, die während ihrer ersten 12 Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt mit

dem befallenen Rind zusammen gehalten worden sind, nicht mit demselben Futter gefüttert worden sind wie das befallene Rind.

Da mit dem Verfütterungsverbotsgesetz vom 1. Dezember 2000 das Verfüttern proteinhaltiger Erzeugnisse und von Fetten aus Gewebe warmblütiger Landtiere und von Fischen sowie von Mischfuttermitteln, die diese Einzelfuttermittel enthalten, an Nutztiere mit Wirkung vom 2. Dezember 2000 verboten wurde, ist es folgerichtig und fachlich vertretbar, die nach diesem Datum geborenen Rinder von der Tötung auszunehmen.

Das EG-Recht sieht vor, dass - sofern gleichwertige Garantien gegeben werden können - Mitgliedstaaten über das Ständige-Veterinärausschuss-Verfahren abweichende Regelungen beantragen können (Artikel 13 des genannten Vorschlags). Dies müsste Deutschland vor dem Hintergrund der im nationalen Recht enthaltenen Ausnahmen unmittelbar nach Inkrafttreten des EG-Rechtsakts beantragen.

Rechtsgrundlage: § 79a Abs. 2 i.V.m. §§ 18 und 24 Abs. 1 und 2 TierSG.

Zu § 2:

§ 2 sieht Ausnahmen vom Tötungsgebot des § 1 vor für solche Rinderbestände, die aus gesonderten Betriebseinheiten bestehen und bei denen ausgeschlossen werden kann, dass das befallene Rind und die Rinder der betroffenen Betriebseinheit das gleiche Futter bekommen haben (Absatz 1).
Zudem werden Ausnahmen für wissenschaftliche Zwecke zugelassen (Absatz 2).

Zu § 3:

Die Verordnung soll nach Bekanntmachung in Kraft treten.

Bundesrat Drucksache **316/01** (Beschluss)

13.07.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie - BSE-Vorsorgeverordnung -

Der Bundesrat hat in seiner 766. Sitzung am 13. Juli 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderung zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen gefasst.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Änderung

und

Entschließungen

zur

Verordnung über die Tötung von Rindern zur Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit im Hinblick auf die Bovine Spongiforme Enzephalopathie
- BSE-Vorsorgeverordnung -

A

Änderung

Zu §§ 1, 2 und 3

Die §§ 1 bis 3 sind durch folgende §§ 1 und 2 zu ersetzen:

"§ 1

Die zuständige Behörde kann im Falle der amtlichen Feststellung von BSE bei einem Rind Ausnahmen von Artikel 13 Abs. 1 erster Unterabsatz Buchstabe c in Verbindung mit Anhang VII Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Tötung

1. der Rinder des Bestandes,
2. der Rinder, die während ihrer ersten zwölf Lebensmonate zu irgendeinem Zeitpunkt zusammen mit dem befallenen Rind aufgezogen worden sind,

...

zulassen, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Europäische Gemeinschaft die Regelung nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) 999/2001 genehmigt hat. Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt."

Begründung

Der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 15. September 2000 die Keulung von zumindest der Geburtskohorte, sobald ein BSE-Fall auftritt und zwar unabhängig von der vorherrschenden epidemiologischen Lage.

Entsprechend dieser Empfehlung sieht ein Verordnungs-Entwurf der Kommission eine Aktualisierung der Nummer 2a des Anhangs VII der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 vom 22. Mai 2001 vor.

Danach kann jeder Mitgliedstaat beschließen, nicht mehr alle Rinder einer Herde, in der BSE aufgetreten ist, zu töten und unschädlich zu beseitigen.

Nach Satz 1 Nr. 1 des § 1 (neu) kann von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werden, soweit Belange der Vorsorge für die menschliche oder tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 2 betreffen ausschließlich eine Fütterungskohorte. Da diese Ausnahme erst nach Artikel 13 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 nach dem Verfahren des Artikels 24 Abs. 2 dieser EG-Verordnung von der Europäischen Gemeinschaft gebilligt werden muss, kann diese Regelung erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

...

B

Entschließungen

1. Der Bundesrat stellt fest, dass nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen die Kohortenkeulung nach dem Schweizer Modell den Belangen des Verbraucherschutzes in vollem Umfang Rechnung trägt. Gleichzeitig werden die Belange des Tierschutzes besser gewahrt als bei der Bestandskeulung.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine weitere Reduktion der zu keulenden Tiere anzustreben, sobald neuere wissenschaftliche Erkenntnisse dies unter Wahrung des Verbraucherschutzes gerechtfertigt erscheinen lassen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für den Fall des Auftretens von BSE in einer Besamungsstation Ausnahmen vorzusehen, sofern Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit nicht entgegenstehen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zur BSE-Vorsorgeverordnung im Interesse eines einheitlichen Vollzugs kurzfristig Ausführungshinweise im Zusammenwirken mit den Ländern zu erlassen, die die Kriterien der Ausnahmen nach den Regelungen des § 1 der Verordnung und für Belange der Vorsorge für die menschliche und tierische Gesundheit betreffen.